

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung des § 12 a des
Tarifvertragsgesetzes (Artikel II § 1 des Heimarbeitsänderungsgesetzes)**

— Drucksache 8/716 —

A. Problem

In einigen Bereichen, insbesondere bei Zeitschriften und Buchverlagen, ist es bisher noch nicht zu Tarifvertragsabschlüssen gemäß § 12 a des Tarifvertragsgesetzes oder zu entsprechenden Verhandlungen gekommen.

B. Lösung

Es soll an die Tarifvertragsparteien appelliert werden, die Anwendung des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes auch in den Bereichen zu verwirklichen, in denen dies bisher noch nicht geschehen ist. Die Bundesregierung soll ersucht werden, die Sozialpartner über die Möglichkeiten des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes zu informieren.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes (Artikel II § 1 des Heimarbeitsänderungsgesetzes) — Drucksache 8/716 — zur Kenntnis zu nehmen;
2. folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag stellt mit Befriedigung fest, daß die Möglichkeiten zur Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lage der arbeitnehmerähnlichen Personen mit den Mitteln und im Rahmen der Tarifautonomie genutzt worden sind und nach dem Stand der gegenwärtigen Verhandlungen voraussichtlich auch weiterhin genutzt werden. Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß inzwischen 20 Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen geschlossen worden sind, die bei den meisten der zur ARD gehörenden Rundfunk- und Fernsehanstalten, beim ZDF und bei Tageszeitungen beschäftigt sind. Die Öffnung der Tarifautonomie hat sich für die arbeitnehmerähnlichen Personen als flexibler und praktikabler Weg erwiesen, den Anschluß an den arbeitsrechtlichen und sozialen Standard der Arbeitnehmer zu finden.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß gewisse Anlaufschwierigkeiten und Auslegungsprobleme nach längerer Anwendung des § 12 a TVG — auch durch die Gerichte — ausgeräumt werden können. Er bedauert allerdings, daß es in einigen Bereichen noch nicht zu Tarifvertragsverhandlungen oder zu Abschlüssen gekommen ist. Der Deutsche Bundestag appelliert an die Tarifvertragsparteien, die Anwendung des § 12 a TVG auch in den Bereichen zu verwirklichen, wo dies bisher noch nicht geschehen ist. Er bittet die Bundesregierung, die Sozialpartner über die Möglichkeiten des § 12 a TVG zu informieren.

Die Bundesregierung wird beauftragt, im Jahre 1981 einen weiteren Bericht über die Ausfüllung des § 12 a TVG vorzulegen.

Bonn, den 14. Dezember 1977

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Lutz

Vorsitzender

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Lutz

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 7. September 1977 gemäß § 76 Abs. 2 GO-BT den Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes (Artikel II § 1 des Heimarbeitsänderungsgesetzes) — Drucksache 8/716 — dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat den Bericht in seiner 25. Sitzung am 9. November 1977 und in seiner 27. Sitzung am 14. Dezember 1977 behandelt.

Nach eingehender Erörterung empfiehlt der Ausschuß einmütig dem Plenum, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die vorgeschlagene Entschließung anzunehmen. Danach soll an die Tarifvertragsparteien appelliert werden, die Anwendung des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes — TVG — auch in den bisher noch offenen Bereichen zu verwirklichen. Außerdem soll die Bundesregierung ersucht werden, die Sozialpartner über die Möglichkeiten des § 12 a TVG zu informieren sowie im Jahre 1981 über die Erfahrungen bei der Anwendung des § 12 a TVG erneut einen Bericht vorzulegen.

Der Deutsche Bundestag hatte auf Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung mit der Entschließung vom 11. Juni 1974 die Bundesregierung u. a. ersucht, zum 30. Juni 1975, aufgrund späterer Fristverlängerung bis zum 30. Juni 1977 darüber zu berichten,

- a) welche Erfahrungen bei der Anwendung des § 12 a TVG (Artikel II § 1 des Heimarbeitsänderungsgesetzes) gewonnen worden sind,
- b) ob insbesondere Anlaß zu Bedenken besteht, daß die Vorschrift des § 12 a TVG infolge Umgehungen nicht die ihr zugeordnete Schutzfunktion erreicht (Drucksache 7/2025 und Protokoll der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Juni 1974, Seite 7212).

Der gemäß diesem Auftrag nunmehr vorliegende Bericht der Bundesregierung — Drucksache 8/716 — zeigt, daß bei der Anwendung des § 12 a TVG durch die Tarifvertragsparteien nach gewissen Anlaufschwierigkeiten insgesamt — von einigen Einzelbereichen abgesehen — eine positive Entwicklung in Gang gekommen ist. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung stellt mit Befriedigung fest, daß die Möglichkeiten zur Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lage der arbeitnehmerähnlichen Personen mit den Mitteln und im Rahmen der Tarifautonomie genutzt worden sind und nach dem Stand der gegenwärtigen Verhandlungen voraussichtlich auch weiterhin genutzt werden. Ein Anlaß zu ernsthaften Bedenken, daß die gesetzliche Vorschrift infolge Umgehungen nicht die ihr zugeordnete Schutzfunktion erreicht, bestehen nicht. Im einzelnen ist zu den Ergebnissen des Berichtes folgendes zu bemerken:

1. Bisherige Ergebnisse der Anwendung des § 12 a TVG — Abgeschlossene Tarifverträge —

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung begrüßt, daß inzwischen 20 Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen geschlossen worden sind, die bei den meisten der zur ARD gehörenden Rundfunk- und Fernsehanstalten, beim Zweiten Deutschen Fernsehen und bei Tageszeitungen beschäftigt sind. 19 dieser Tarifverträge betreffen den Rundfunk- und Fernsehbereich, ein Tarifvertrag den Bereich der Tageszeitungen. Zu den acht in dem Bericht der Bundesregierung vom 4. Juli 1977 — Drucksache 8/716, Seite 4/5 — aufgeführten Tarifverträgen des Rundfunk- und Fernsehsektors sind zwischenzeitlich elf weitere Verträge dieses Bereichs hinzugekommen. Dabei handelt es sich um:

- a) Rahmentarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen beim ZDF vom 29. April 1977;
 - wesentlicher Inhalt: Rahmenbestimmungen bezüglich der wirtschaftlichen Abhängigkeit und sozialen Schutzbedürftigkeit, Bestandschutz;
 - Tarifvertragsparteien: Zweites Deutsches Fernsehen, Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Deutsche Angestelltengewerkschaft, Deutscher Journalistenverband e. V., Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden e. V.;
- b) Durchführungstarifvertrag Nr. 1 beim ZDF vom 29. April 1977;
 - wesentlicher Inhalt: Urlaubsregelungen;
 - Tarifvertragsparteien: wie unter a);
- c) Durchführungstarifvertrag Nr. 2 beim ZDF vom 29. April 1977;
 - wesentlicher Inhalt: Leistungen im Fall der Arbeitsunfähigkeit;
 - Tarifvertragsparteien: wie unter a);
- d) Durchführungstarifvertrag Nr. 1 beim Bayerischen Rundfunk vom 14. Juli 1977;
 - wesentlicher Inhalt: Leistungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit;
 - Tarifvertragsparteien: Bayerischer Rundfunk, Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Bayerischer Journalistenverband, Deutsche Angestelltengewerkschaft;
- e) Durchführungstarifvertrag Nr. 2 beim Bayerischen Rundfunk vom 14. Juli 1977;
 - wesentlicher Inhalt: Zuschüsse im Falle einer Schwangerschaft;
 - Tarifvertragsparteien: wie unter d);
- f) Durchführungstarifvertrag Nr. 3 beim Bayerischen Rundfunk vom 14. Juli 1977;

- wesentlicher Inhalt: Urlaubsregelungen;
 - Tarifvertragsparteien: wie unter d);
- g) Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des Südwestfunks vom 20. Juni 1977;
- wesentlicher Inhalt: Rahmenbestimmungen bezüglich der wirtschaftlichen Abhängigkeit und sozialen Schutzbedürftigkeit, Bestandschutz, Leistungen im Fall der Arbeitsunfähigkeit, Sozialversicherungsleistungen, Mitgliedschaft bei der Pensionskasse der Rundfunkanstalten und dem Versorgungswerk der Presse;
 - Tarifvertragsparteien: Südwestfunk Baden-Baden, Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Deutscher Journalistenverband e. V., Deutsche Angestelltengewerkschaft;
- h) Urlaubs-Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des Südwestfunks vom 20. Juni 1977;
- wesentlicher Inhalt: Urlaubsregelungen;
 - Tarifvertragsparteien: wie unter g);
- i) Tarifvertrag über Mindesthonorare der freien Mitarbeiter des Senders Freies Berlin vom 7. Juli 1977;
- wesentlicher Inhalt: Mindesthonorare (Honorarrahmen);
 - Tarifvertragsparteien: Sender Freies Berlin, Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Journalistenverband Berlin e. V.; gleichlautender Tarifvertrag mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft;
- j) Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des Norddeutschen Rundfunks vom 30. September 1977;
- wesentlicher Inhalt: Rahmenbestimmungen bezüglich der wirtschaftlichen Abhängigkeit und sozialen Schutzbedürftigkeit, Bestandschutz, Zuschüsse zu Versicherungsleistungen, Mitgliedschaft bei der Pensionskasse der Rundfunkanstalten und dem Versorgungswerk der Presse;
 - Tarifvertragsparteien: Norddeutscher Rundfunk, Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Deutsche Angestelltengewerkschaft, Deutscher Journalistenverband e. V. (Berufsvereinigung Hamburg);
- k) Tarifvertrag über den Urlaub für arbeitnehmerähnliche Personen des Norddeutschen Rundfunks vom 30. September 1977;
- wesentlicher Inhalt: Urlaubsregelungen;
 - Tarifvertragsparteien: wie unter j).

Außerdem ist erstmals ein Tarifvertrag für den Bereich der Tageszeitungen hinzugekommen:

- l) Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Journalisten bei Tageszeitungen vom 29. September 1977;
- wesentlicher Inhalt: Rahmenbestimmungen bezüglich der wirtschaftlichen Abhängigkeit

und sozialen Schutzbedürftigkeit, Bestandschutz, Grundlagen der Honorarberechnung, Honorarsätze, urheberrechtliche Bestimmungen;

- Tarifvertragsparteien: Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (für die Mitgliedsverbände außer Hessen), Deutsche Angestelltengewerkschaft, Deutscher Journalistenverband e. V., Deutsche Journalistenunion — dju — in der IG Druck und Papier.

Im Rundfunk- und Fernsehbereich sind weitere Verträge in Vorbereitung. Die Entwicklung steuert hier auf eine volle Abdeckung zu.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß sich der § 12 a TVG insgesamt bei seiner Anwendung bewährt hat. Insbesondere nimmt der Ausschuß die sehr positive Entwicklung im Bereich Rundfunk und Fernsehen mit Befriedigung zur Kenntnis. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß sich die Öffnung der Tarifautonomie für die arbeitnehmerähnlichen Personen als flexibler und praktikabler Weg erwiesen hat, den Anschluß an den arbeitsrechtlichen und sozialen Standard der Arbeitnehmer zu finden.

2. Weitere Entwicklung in den Bereichen außerhalb von Rundfunk und Fernsehen (insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Buchverlage)

Nachdem ein erster gewichtiger Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen nunmehr auch bei Zeitungen geschlossen worden ist, geht der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung davon aus, daß die besonderen Anlaufschwierigkeiten in diesem Bereich künftig insgesamt ausgeräumt werden können.

Dagegen nimmt der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit Bedauern und Besorgnis zur Kenntnis, daß es in bestimmten Bereichen bisher überhaupt nicht zu Tarifverhandlungen oder zu Abschlüssen gekommen ist. Dies betrifft in erster Linie Zeitschriften und Buchverlage, aber auch sonstige Bereiche (Nachrichtenagenturen, Pressedienste; außerhalb von Rundfunk- und Fernsehen tätige arbeitnehmerähnliche Komponisten, Musiker, Musiklehrer und darstellende Künstler). Der Ausschuß würde es mit der Bundesregierung begrüßen, wenn es trotz der erheblichen Hindernisse auch in diesen Bereichen nach und nach zu Tarifverträgen kommen würde. Er hält es daher für erforderlich, daß der Deutsche Bundestag an die Tarifvertragsparteien appelliert, von den Möglichkeiten des § 12 a TVG auch in den bisher noch offenen Bereichen Gebrauch zu machen. Die Bundesregierung soll ersucht werden, den Sozialpartnern ihre vermittelnde Hilfe in verfahrensmäßiger Hinsicht in dem Sinne zur Verfügung zu stellen, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Parteien zu einem klärenden Informationsgespräch über die gesetzlich bestehenden Möglichkeiten des § 12 a TVG einlädt.

Bonn, den 27. Januar 1978

Lutz

Berichterstatte